

GEMEINDE LIMBACH
ORTSTEIL BALSACH
BETREFF ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „SOLARPARK STÖCKLESGEWANN“, ORTSTEIL BALSACH IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 27.02.2023 bis 31.03.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	03.04.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Straßen • FD ÖPNV 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht		1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Bezüglich der Überlagerung durch den Regionalen Grünzug lt. Festlegung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe bzw. des Verbands Region Rhein-Neckar maßgeblich. Grundsätzlich sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).	Der Hinweis zur erforderlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Zielen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.
			2. Hinsichtlich der Berücksichtigung des archäologischen Denkmals „Limes aus der Römerzeit“ bitten wir die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege zu beachten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum archäologischen Denkmal „Limes“ des Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine konkrete Abstimmung erfolgt im Rahmen der Vorhabenplanung.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 7.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ausgearbeitet.	Der Hinweis zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde ausgearbeitet und liegt zum Entwurf vor.
			Bei der Umweltprüfung sollten u. a. die Veränderungen des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von ca. 3,53 ha wird von uns dabei als eine überschaubare Größe erachtet, die lokal dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird.	Die Hinweise zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im vorliegenden Fall wird auf die Ergebnisse des Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Umweltbericht hat unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz in den wesentlichen Punkten darzustellen.</p> <p>Es bietet sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Stöcklesgewann“ der Gemeinde Limbach zurückzugreifen. (Dabei kann eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.)</p> <p>Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	
			<p>Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte (auf Ebene der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft [vorbereitend zum FNP] - oder gegebenenfalls auf Gemeindeebene) dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz gelegen ist.</p> <p>Wir bitten daher, im weiteren Verfahren eine Alternativenprüfung mit entsprechenden Ausführungen zur getroffenen Standortwahl in die Unterlagen aufzunehmen. Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines entsprechenden Kriterienkatalogs.</p> <p>Mit in Blick zu nehmen wäre hierbei auch die Frage, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringeren Eingriffen in die Umweltschutzgüter bzw. für Natur und Landschaft betrachtet wurden. Durch ein frühzeitiges Einbinden der Planungsebene und ein konzeptionelles Vorgehen sollte aus unserer Sicht zudem eine entsprechende Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach angestrebt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die Gemeinde Limbach hat einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die maßgebenden Kriterien für die Standortwahl werden eingehalten. Im vorliegenden Fall wird eine Christbaumkultur überplant. Christbaumkulturen haben in der Regel eine geringere ökologische Wertigkeit. Durch die Realisierung der Anlage wird sich die ökologische Situation durch die festgesetzten Pflanzgebote verbessern.</i></p> <p><i>Im Gemeindegebiet sind die Offenlandflächen im Außenbereich großzügig durch Regionale Grünzüge oder durch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft belegt. Die Flächen, welche keinen Restriktionen unterliegen, befinden sich direkt am Siedlungsrand der Ortschaften und soll für die Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Zudem sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht direkt am Siedlungskörper errichtet werden, um ein Konfliktpotential zur Wohnnutzung zu vermeiden.</i></p> <p><i>Der Ortsteil Balsbach und der umgebende Außenbereich befindet sich komplett innerhalb des Wasserschutzgebiets. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III ist in der Regel unproblematisch, da lediglich in der Trafostation mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann durch bauliche Maßnahmen, z.B. Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers, ausgeschlossen werden. Insgesamt ist keine Standortalternative mit geringeren Auswirkungen ersichtlich.“</i></p>
			<p>Hinweis (soweit noch nicht erfolgt):</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Die Hinweise zur Bekanntmachung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gern. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird auf den allgemeinen Klimaschutz u. a. in Nr. 1.2 zu den Zielen und Zwecken der Planung sowie in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme eingegangen. Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien auch aus umweltplanerischer Sicht noch erläutert wird. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>		<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach. Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Umweltbericht werden Aussagen zum Artenschutz getroffen. Dabei wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen.</p>
			<p>Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf den noch zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Stöcklesgewann“ der Gemeinde Limbach zurückgegriffen werden. In der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan haben wir verschiedene fachliche Anregungen weitergegeben. Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz bzw. als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen. Die entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.</p>	
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete</i></p>	<p>Die Hinweise zum bestehenden Biotop werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das am südwestlichen Rand des Plangebiets befindliche gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke nordöstlich Wagenschwend“ liegt außerhalb des Plangebiets. Der Bereich, wo die Feldhecke dem Plangebiet am nächsten kommt, ist laut den Bebauungsplanunterlagen als Grünfläche vorgesehen. Vorbehaltlich der Beibehaltung dieser Planung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zum Biotopschutz.</p> <p>Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen) nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO dann als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Unseres Erachtens sollten in den umweltbezogenen der FNP-Unterlagen bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung eine inhaltliche Aussage zum Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Naturpark werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden bzgl. einer Auseinandersetzung mit dem Naturpark wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Eine Photovoltaikanlage nutzt die natürliche Energie der Sonne, um sauberen und erneuerbaren Strom zu erzeugen. Durch den Einsatz von Solarenergie reduzieren wir die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und mindern die Umweltauswirkungen konventioneller Stromerzeugungsmethoden. Dies trägt zum Schutz der Umwelt und zur Bekämpfung des Klimawandels bei.</i></p> <p><i>Im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien hat eine Freiflächen-Photovoltaikanlage relativ geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Installation erfordert keine großflächigen Eingriffe in die Landschaft, da die Solarmodule auf Gestellen montiert werden können, ohne dass Bodenstrukturen verändert werden müssen. Die Anlage kann in der Regel auch leicht demontiert werden, was eine mögliche Rückkehr des Gebiets zu seinem ursprünglichen Zustand ermöglicht.</i></p> <p><i>Die Umnutzung einer bisherigen Weihnachtsbaumkultur reduziert den Druck auf andere landwirtschaftliche Flächen.</i></p> <p><i>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage fördert in Kombination mit den grünordnerischen Maßnahmen die ökologische Vielfalt des Naturparks.</i></p> <p><i>Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark bietet die Möglichkeit, Besucher und die lokale Gemeinschaft über erneuerbare Energien und Umweltschutz aufzuklären. Informative Tafeln oder Führungen können die Funktionsweise der Anlage erklären und den Nutzen von Solarenergie verdeutlichen. Dadurch können Menschen für nachhaltige Praktiken sensibilisiert werden und ermutigt werden, ähnliche Initiativen in anderen Bereichen zu unterstützen.</i></p> <p><i>Insgesamt kann eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Naturpark dazu beitragen, eine nachhaltige Energiequelle bereitzustellen, den Umweltauswirkungen herkömmlicher Energieerzeugungsmethoden entgegenzuwirken, die Landnutzung effizienter zu gestalten und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu fördern. Durch Kombination mit Naturschutzmaßnahmen und Bildungsinitiativen kann die Anlage zu einer Win-Win-Situation für erneuerbare Energien und den Schutz der Natur werden.“</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine abschließende Aussage hierzu kann derzeit noch nicht getroffen werden. Für die Themen Biotopschutz und Naturpark gehen wir für die FNP-Ebene entsprechend den obigen Ausführungen davon aus, dass hierzu keine Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren darzustellen (dies kann auch im Rahmen des noch vorzulegenden Umweltberichts oder als Anlage dazu erfolgen). Daher bitten wir hierzu auch um eine entsprechende Ergänzung der FNP-Unterlagen im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen zur Eingriffsregelung werden aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren übernommen und damit berücksichtigt.</p>
			<p>Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort noch konkrete planungsrechtliche Festlegungen insbesondere zur Bepflanzung der vorgesehenen randlichen Grünfläche, zum Anlegen und Pflegen des Grünlands auf der Fläche, zur Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage, zur Minimierung etwaiger Blendwirkungen, usw. erforderlich sein). Auch wenn der geplante Solarpark im vorliegenden Fall einen maßvollen Umfang hat, entsteht örtlich ein nicht unerheblicher Eingriff in das Landschaftsbild; die beabsichtigte Bewältigung des Eingriffs ist in den Unterlagen entsprechend zu behandeln. Die geplanten Maßnahmen zur „harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild“ (laut Ausführungen in der städtebaulichen Begründung zum Regionalen Grünzug, vgl. unter Nr. 4.1) wären auch zur Verdeutlichung der Verträglichkeit mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar näher zu beschreiben.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite im Übrigen noch keine detaillierte Stellungnahme erfolgen. Nach einer ersten Einschätzung zu dem zu Grunde liegenden Vorhaben erscheinen etwaige evtl. noch zu Tage tretenden Konflikte zu einzelnen naturschutzrechtlichen Themen bei einer fachgerechten Aufarbeitung und bei Berücksichtigung obiger Hinweise in den Verfahrensunterlagen, bewältigungsfähig zu sein.</p>	<p>Das vorläufige naturschutzrechtliche Fazit wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>		<p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Rienziesenquelle, Stockbrunnenquelle sowie Breitwiesenquelle. Die Lage im WSG wird in Anlage 1 genannt. Es wird auf eine auszuführende Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Aus der Lage im WSG, Zone III resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen. Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschüttheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind hierin zu berücksichtigen. Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Module der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden aufgeständert. Dabei werden die Ständerfüße in den Boden gerammt. Es werden für das Modulgerüst somit keine Betonfundamente mit erheblichen Bodeneingriffen vorgesehen. Durch die Rammung entsteht ein nur geringer Bodeneingriff. Erhebliche Bodeneingriffe bzw. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.</p>
			<p>Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung zu Maßnahmen zum Grundwasserschutz sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle wird im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.</p>
			<p>Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan/Flächennutzungsplan daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der ordnungsgemäße Betrieb sowie die Wartung der Anlage werden im Bebauungsplan konkret benannt. Für das Vorhaben werden zwei Trafostationen benötigt, welche direkt am Wirtschaftsweg errichtet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird ausschließlich in den Trafostationen umgegangen. Ein entsprechender Hinweis zu den Vorgaben nach AwSV ist bereits im textlichen Teil enthalten. Mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) können Beeinträchtigungen auf das Grundwasser vermieden werden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	Der Hinweis zur Grundwasserfreilegung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Grundwasserfreilegung befindet sich bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans.
			Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Herrn Grammling) zu übermitteln. Erkundungen sind in der Zone III des WSG ausschließlich nach Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde zulässig (Bohranzeige notwendig). Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Baugrundgutachten im Rahmen der Vorhabenplanung werden mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt. Die generellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Vorhabenplanung und der Baumaßnahme zu beachten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.	Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht nur eine geringe Flächenversiegelung im Bereich der Stelzen sowie der erforderlichen Trafostation. Schmutzwasser fällt innerhalb des Gebietes nicht an. Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Gebietes versickern.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p> <p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkerlerung verzichten) <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</p> <p>Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht nur eine geringe Flächenversiegelung. Die Anlage wird auf Stelzen errichtet, sodass oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser darunter hindurch fließen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Anlage selbst sind daher nicht zu erwarten.</p>
	Landratsamt NOK Forst		<p>In Bezug auf den nördlich anliegenden Wald ist bei der geplanten PV-Anlage kein Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO vorgeschrieben.</p> <p>Um langfristig Schäden durch Windwurf und Windbruch an der PV-Anlage zu vermeiden und eine Beschattung der Anlagen auszuschließen, sollte dieser Waldabstand jedoch trotz dessen eingeplant werden.</p>	<p>Der Anregung zur Einhaltung des Waldabstandes wird nicht gefolgt. Die angrenzende Waldfläche befindet sich nördlich des Plangebiets. Eine Verschattung ist daher nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung des Waldabstandes würde der westliche Teilbereich des Plangebiets stark eingeschränkt. Bzgl. der Gefahr von Windwurf und Windbruch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken, da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet befindet.</p> <p>Sollte der Bebauungsplan in Kraft treten, ist bei der Errichtung des Solarparks darauf zu achten, dass die Grundwasserneubildung für die Breitwiesenquelle, Stockbrunnen und Rienzwiesenquelle nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Versickerungsrate wird aufgrund der geringen Versiegelung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe (Trafostation) zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung und das Wasserschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		<p>Es ist ein Solarpark auf der Gemarkung Limbach Balsbach, Fst. -Nr. 527, 520 und 519 geplant. Die Anlage liegt außerhalb von Siedlungen in Waldnähe. Die nächsten Siedlungen sind ca. 500 m bzw. 800 m weit entfernt. Da diese niedriger liegen als die geplante Solaranlage, ist eine Blendung nicht zu erwarten. Außerdem ist die direkte Sicht durch Wald und Gehölz in weiten Teilen verdeckt. Bezüglich der nördlich gelegenen Straße ist gemäß „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012“ für nördlich liegende Immissionsorte keine Blendung zu erwarten. Die Straße liegt aber zum Teil nordöstlich zur Anlage ohne Einschränkung der Sicht durch Gehölz. Die Entfernung beträgt dabei unter 70 m. Aus unserer Sicht ist hier eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, ob der Verkehr durch die Solaranlage geblendet werden kann. Es bestehen daher von hier Bedenken.</p>	<p>Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist von der Kreisstraße lediglich in einem Bereich von 80 m Länge einsehbar. Ansonsten wird die Sichtbeziehung durch bestehende Gehölze und Waldflächen behindert. Aufgrund der Lage der Kreisstraße – nördlich der Anlage – sowie der geplanten Modulanordnung und -ausrichtung Richtung Süden mit einer Neigung von 20° ergeben sich keine Blendwirkungen auf den Verkehr. Von einer gutachterlichen Stellungnahme wird daher abgesehen.</p>
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister		<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten:</p> <p>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.</p> <p>Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“</p> <p>Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		<p>Es bestehen aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft Bedenken gegen das Vorhaben. Die überplanten Flächen liegen im Gebiet der Vorrangfläche II. Diese Gebiete umfassen landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden. Die Flächen der Vorrangfläche II sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um gute Produktionsstandorte für die Landwirtschaft. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB). Die Flurstücke 527, 520, 519 der Gemarkung Balsbach haben eine Ackerzahl von ca. 43. Im Neckar-Odenwald-Kreis vertritt der Fachdienst Landwirtschaft die Linie der Obergrenze der Acker- und Grünlandzahl von 40 für geeignete Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierbei sind gute landwirtschaftliche Flächen ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Landwirtschaftliche Flächen sollten nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten mit einer Acker- und Grünlandzahl von über 40 lehnen wir ab.</p>	<p>Die Bedenken der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen um den Siedlungsbereich von Balsbach werden fast ausschließlich als Vorbehaltsflur II oder Vorrangflur I bewertet. Christbaumkulturen weisen in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Es besteht daher keine Möglichkeit schlechtere Böden in Anspruch zu nehmen. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL). Nach Ende der Nutzung ist die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Die Flächen gehen der Landwirtschaft damit nicht dauerhaft verloren.</p> <p>Zudem besteht gem. dem Gesetzgeber beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse. Aus diesen Gründen wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</p>
	Landratsamt NOK Vermessung		<p>Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wir geben jedoch folgenden Hinweis: In Nummer 3.1 der Begründung ist die Flurstücksnummer 122 (Teil) zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Balsbach die Anordnung einer Flurneuordnung vorgesehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	28.03.2023	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung</p>	<p>Die Hinweise zur Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3. 2. 4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Anhand der in ca. 80 Metern nördlich gelegenen Kreisstraße sowie des die Fläche kreuzenden Wirtschaftswegs lässt sich keine einschlägige Vorbelastung der Fläche begründen. Christbaumkulturen weisen in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem Standort ob des Mangels an einer Vorbelastung nicht eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien der Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G).</p>	<p>Die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Regionalen Grünzug werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen nach Plansatz 2.2. 3.3 der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen. In den Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz keine Restriktionen für PV-Freiflächenanlagen dar, da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Aus regionalplanerischer Sicht eignet sich die Fläche bedingt für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik. Der Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sind als unkritisch zu bewerten. Ein Zielabweichungsverfahren ist entbehrlich. Dennoch werden die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen aufgrund einer nicht vorhandenen Vorbelastung nicht eingehalten. Eine zwingend notwendige Prüfung alternativer Standorte lässt sich hieraus zwar nicht begründen, jedoch wäre es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sinnvoll, Standorte als mögliche Alternativen zu prüfen, die die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten einhalten.</p>	<p>Die kritische Betrachtung des Verbands Region Rhein-Neckar wird zur Kenntnis genommen. Das Gemeindegebiet unterliegt insgesamt keiner wesentlichen Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen. Die Offenlandflächen im Außenbereich sind großzügig durch Regionale Grünzüge oder durch ein Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft belegt. Die Flächen, welche keinen Restriktionen unterliegen, befinden sich direkt am Siedlungsrand der Ortschaften und soll für die Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Zudem sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht direkt am Siedlungskörper errichtet werden, um kein Konfliktpotential zur Wohnnutzung zu schaffen.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	27.03.2023	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung des Limbacher Ortsteils Balsbach geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Fläche angedacht, welche derzeit für die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen genutzt wird. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Limbach-Fahrenbach ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.</p>	<p>Die Beschreibung des Bebauungsplaninhaltes sowie des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2 4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte auslösen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung vordem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen, auch wenn die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg nicht als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft wird.</p>	<p>Die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen bewertet:</p> <p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz des Regionalen Grünzuges gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Regionalen Grünzug werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1 .3 Z ERP als erfüllt. Die Bewertung durch die höhere Raumordnungsbehörde sollte in der Planbegründung (Ausführungen zum Regionalplan auf S. 4) entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Nach der Begründung zum Plansatz 2.1 .3 ERP sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies sollte im Rahmen des weiteren Planungsprozesses insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	
			<p>- In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gern. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegen, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p>	Die Hinweise zum Vorranggebiet für den Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	27.03.2023	<p>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen ist in Balsbach ein archäologisches Kulturdenkmal gern. § 2 DSchG BW betroffen: • Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 1 , ADAB ID 99695536) Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Das archäologische Kulturdenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
			<p>Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege nur unter Auflagen zurückgestellt werden: - Bodeneingriffe im Bereich der Denkmalfläche sind zu minimieren (z.B. Trafostation aus der Denkmalfläche heraus verlegen). - Beim Rückbau der Anlage ist auf das Denkmal Rücksicht zu nehmen (z.B. senkrechtes Herausziehen der Träger für die Modultische) - Tiefpflügen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Rückbau der Anlage ist im Denkmalbereich nicht gestattet. - Sobald Detailpläne des Solarparks vorliegen, sind diese mit dem LAD, Archäologische Denkmalpflege frühestmöglich abzustimmen.</p>	An der Planung wird festgehalten. Die genannten Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Wir bitten darum, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege an den weiteren Planungen zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Vorhabenplanung erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.03.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geoqefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 22.03.2023 (Az. 2511 // 23-01020) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lqrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lqrbwissen.lqrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Die Hinweise zum Boden werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienzwiesenquelle“ (LUBW Nr. 216) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone III wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Allbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	04.04.2023	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	Polizeipräsidium HN FES-E-VK, Standort MOS	02.03.2023	<p>Gegen die Änderung der 1. Fortscheidung des FNPes zum Bebauungsplan Solarpark Stöcklesgewann Balsbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	22.02.2023	<p>Die Fortschreibung des FNP sowie den Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ haben wir geprüft. In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden.</p> <p>Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10.</p> <p>Das Leitungsrecht ist im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und die Baufenster anzupassen.</p> <p>Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässer Ausbau usw.) • Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) • Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.) • Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.). <p>Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nach genannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BVW-Trassen. • Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. • Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. • Übertrag der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesene Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. 	<p>Die Hinweise zur bestehenden Wasserversorgungsleitung innerhalb des Gebiets werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Ein Leitungsrecht wird in den Bebauungsplan aufgenommen und die Baugrenze im Bereich des Schutzstreifens zurückgenommen.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert. Zudem wird ein Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Netze BW GmbH	27.02.2023	Zum FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Innerhalb und außerhalb Plangebietes sind keine MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse netzplanung-hlb@netze-bw.de zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	29.03.2023	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Der Hinweis auf die bestehenden Leitungskabel wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befindet sich im Bereich des Flurstücks Nr. 122 (Gemarkung Balsbach, Weg). Das betreffende Flurstück wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg) festgesetzt. Der Wirtschaftsweg besteht bereits.
12.	Vodafone GmbH		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Mosbach		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Buchen		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	31.03.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ und die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorzuweisen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	Handwerkskammer Mannheim	03.04.2023	In vorgenannter Sache haben wir keine Rückmeldung hinsichtlich einer Betroffenheit eines unserer Mitglieder. Wir gehen daher davon aus, dass eine Betroffenheit nicht besteht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Mosbach	07.03.2023	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zur o.g. FNP-Änderung vorbringt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Buchen	11.04.2023	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Fahrenbach		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Gemeinde Mudau	03.03.2023	Seitens der Gemeinde Mudau werden weder gegen den FNP noch den BPlan Einwendungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Seckach	27.02.2023	Es bestehen seitens der Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Waldbrunn	05.04.2023	Wir haben keine Bedenken und sehen unsere Belange nicht berührt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Limbach	21.02.2023	Das Rechnungsamt der Gemeinde Limbach hat keine Anregungen und Bedenken hierzu.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- Es liegt keine Stellungnahme vor. -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.